

Anlage 4.1 e)

zu Ziffer 4.1 des Förderhandbuchs des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014-2020

EFRE-Verwaltungsbehörde Hessen
Stand: 08.01.2018

Wertgrenzen Vergabe 2018/2019 im Überblick

Soweit eine Verpflichtung zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen besteht, kann mit Hilfe nachstehender Fragen geprüft werden, welche Vergabevorschriften anzuwenden sind.

1. Um welche Leistung handelt es sich?
2. Handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 GWB?
3. Wenn ja, liegt eine Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes (= nationale Vergabeverfahren) oder oberhalb des EU-Schwellenwertes (= EU-weite Vergabeverfahren, vgl. § 106 Abs. 1 GWB) vor?

Bei den Schwellenwerten handelt es sich dabei immer um Netto-Werte ohne Umsatzsteuer.

EU-weite Vergabeverfahren (Oberschwellenbereich)		
	EU-Schwellenwert (2018/2019)	Rechtsgrundlage § 106 Abs. 2 GWB i.V.m.
Bauleistungen (VOB/A Abschnitt 2)	5.548.000 Euro	der Verordnung (EU) 2017/2365 vom 18.12.2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU,
Liefer-, Dienst-, Architekten und Ingenieurleistungen (VgV)	221.000 Euro	
Bauleistungen im Sektorenbereich (SektVO)	5.548.000 Euro	der Verordnung (EU) 2017/2364 vom 18.12.2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU
Liefer- und Dienstleistungen im Sektorenbereich (SektVO)	443.000 Euro	
Konzessionen (Dienstleistung und Bau)	5.548.000 Euro	und der Verordnung (EU) 2017/2366 vom 18.12.2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU

Nationale Vergabeverfahren (Unterschwellenbereich)			
	Vergabefreigrenzen	Rechtsgrundlage bei Zuwendungen	Interessenbekundungsverfahren in der HAD
(VOB/A Abschnitt 1) Bauleistungen sowie Bauleistungen im Sektorenbereich (sofern § 1 HVTG erfüllt)	<u>Beschränkte Ausschreibung:</u> weniger als 1 Million Euro je Gewerk (Fachlos)	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HVTG i.V.m. § 10 Abs. 3 HVTG und Nr. 3.9 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)	ab 100.000 Euro je Gewerk (Fachlos) nach § 10 Abs. 5 HVTG i.V.m. Nr. 3.9 Vergabeerlass
	<u>Freihändige Vergabe:</u> ab 10.000 Euro und weniger als 100.000 Euro je Gewerk (Fachlos)		
	Direktkauf: weniger als 10.000 Euro je Auftrag	§ 1 Abs. 5 HVTG bzw. Nr. 1.2 Vergabeerlass*	nicht erforderlich
(VOL/A Abschnitt 1) Liefer- und Dienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen im Sektorenbereich (sofern § 1 HVTG erfüllt)	Beschränkte Ausschreibung: weniger als 207.000 Euro je Auftrag	§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HVTG i.V.m. Nr. 3.9 Vergabeerlass	ab 50.000 Euro je Auftrag nach § 10 Abs. 5 HVTG i.V.m. Nr. 3.9 Vergabeerlass
	<u>Hinweis für Sektorenbereich:</u> § 10 Abs. 2 S. 3 HVTG		
	Freihändige Vergabe: ab 10.000 Euro und weniger als 100.000 Euro je Auftrag	§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HVTG i.V.m. § 3 Abs. 1 VOL/A/1 und Nr. 3.9 Vergabeerlass <u>Hinweis:</u> § 3 Abs. 5 VOL/A/1 in begründeten Fällen bis 209.000 Euro möglich.	ab 50.000 Euro je Auftrag nach § 10 Abs. 5 HVTG i.V.m. Nr. 3.9 Vergabeerlass
	Direktkauf: weniger als 10.000 Euro je Auftrag	§ 1 Abs. 5 HVTG bzw. Nr. 1.2 Vergabeerlass*	nicht erforderlich
Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Sektorenbereich (sofern § 1 HVTG nicht erfüllt)	Direktvergabe	<u>Hinweis:</u> Die SektVO gilt nur im Oberschwellenbereich.	nicht erforderlich

* Beachte zu Nr. 1.2 Vergabeerlass:

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro können ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei **Lieferleistungen** durchgeführt werden. **Ab einem Auftragswert von 7.500 Euro** sind grundsätzlich **zwei weitere Preise** zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);
- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.